

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN WALTHER HOLTZMANN
HERBERT GRUNDMANN

18. Jahrgang

1962

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Französische Fürstenweihen des Hochmittelalters

Von

Hartmut Hoffmann

Kaiser- und Königskrönung haben seit langem die Aufmerksamkeit des Historikers in hohem Maße gefesselt. Nicht die gleiche Beachtung ist dagegen den Weihen der Fürsten geringeren Rangs zuteil geworden¹⁾; zwar sind derartige Fälle der Forschung nicht verborgen geblieben, aber solange sie jeder für sich genommen wurden, wußte man nichts Rechtes mit ihnen anzufangen oder hat die einschlägigen Nachrichten gar als unglaublich verworfen. Und so mag erst eine zusammenfassende Betrachtung ergründen, wie es mit jenen Zeremonien in Wirklichkeit bestellt gewesen ist, und ihnen den gebührenden Platz in der Geschichte anzuweisen versuchen.

Daß man im späteren Mittelalter nicht nur Kaiser und Könige zu den geweihten Laienhäuptern rechnete, geht aus einer gelegentlichen Bemerkung des Petrus de Boateriis, eines italienischen Juristen aus der Zeit um 1300, hervor: *Nota quod nullus potest proprie uti isto verbo Dei Gratia, qui in laicali positus est dignitate, nisi sit Imperator vel Rex vel alter qui sui capitis receperit unctionem*²⁾.

¹⁾ Vorausbemerkt sei, daß die Fürstenweihe ebenso wenig wie die Königsweihe (in späterer Zeit) ein Sakrament nach Art der Priesterweihe gewesen ist. Ihren Kern machten vielmehr die Benediktionen — für den Fürsten oder für die Insignien — aus, und diese dürften als Sakramentalien betrachtet worden sein. Zu der Frage liegen aus dem Mittelalter, wie es scheint, keine Äußerungen vor. Der normannische Ordo trägt die Überschrift *Officium ad ducem constituendum* (s. u. S. 99), und in Limoges sprach man von einer *ordinatio* des Herzogs (s. u. S. 108, 117): eine genaue Klärung erlauben die beiden Begriffe nicht. Eine Sonderstellung nehmen die süditalienischen Fürsten *salbungen* ein, die den Zeitgenossen als Sakramente gegolten haben könnten.

²⁾ J. Selden, *Titles of Honor* (London 1672) fol. 92; über Petrus vgl. E. H. Kantorowicz, *Laudes Regiae* (1958) S. 170 Anm. 55; H. Wieruszowski, *Ars dictaminis in the Time of Dante*, *Medievalia et Humanistica* 1 (1943) 95—108, mit weiterer Literatur. Der angedeutete Zusammenhang zwischen Gottesgnadentum und Herrscherweihe soll hier nicht verfolgt werden, da jenes viel häufiger als diese von den Fürsten beansprucht worden ist; vgl. F. Kern, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter* (1914, ²1954) S. 257—260, bes. 259 f.

Gerade die Salbung, von der hier die Rede ist, scheint allerdings das Privileg von Rex und Imperator gewesen zu sein (wenn wir von zwei noch zu erwähnenden Ausnahmen absehen³⁾); doch im übrigen hat der Italiener durchaus zu Recht behauptet, daß auch weniger erlauchte Herrscher beim Amtsantritt einen kirchlichen Segen empfangen.

In liturgischen Handschriften steht mitunter eine *benedictio principis*, ohne daß diese mit einem bestimmten historischen Ereignis in Verbindung zu bringen wäre. So hat Durandus in sein vielbenutztes Pontificale einen Abschnitt *De benedictione principis sive comitis palatini* aufgenommen⁴⁾, dessen Hauptteil, die *Oratio Deus qui congregatis in tuo nomine famulis etc.*, auf ältere Kaiser- und Königsordines zurückgeht⁵⁾, wie überhaupt die Formeln und Gebete, die bei den Fürstenweihen gesprochen wurden, im allgemeinen nicht erst ad hoc ersonnen worden sind, sondern aus dem reichen Material der Königs- und Kaiserweihen stammen. Die gleiche *Oratio* wie bei Durandus findet sich bei E. Martène, der sie nach einem „antiquum Pontificale“ aus Arles abdruckt, leider ohne uns das genaue Alter seiner Quelle zu verraten⁶⁾. In der Handschrift 614 der Biblioteca Casanatense zu Rom ist im Inhaltsverzeichnis eine *consecratio principis* aufgeführt, dann jedoch wieder durchgestrichen⁷⁾; und ein Pontificale des 12. Jahrhunderts aus Chieti in den Abruzzen überschreibt eine Benediktion mit der Rubrik *In ordinatione imperatoris sive regis seu principis*⁸⁾. Eine polnische *benedictio principis* ist ebenfalls aus dem 12. Jahrhundert überliefert⁹⁾, und mit dieser Aufzählung braucht das „anonyme“ liturgische Material noch nicht erschöpft zu sein.

Aufschlußreicher als die bisher betrachteten Zeugnisse sind die Nachrichten über Fürstenweihen, die tatsächlich stattgefunden haben. Die erste, von der wir wissen, ist zugleich die merkwürdigste: Arichis von

³⁾ S. u. S. 94 f., 119.

⁴⁾ M. Andrieu, *Le Pontifical Romain au moyen âge* 3 (*Studi e Testi* 88, 1940) 446 f., Nr. XXVII. Diesen und weitere wertvolle Hinweise verdanke ich Herrn Prof. Elze, Berlin.

⁵⁾ Siehe R. Elze, *Ordines coronationis imperialis* (MG. *Fontes iuris Germanici antiqui* 9, 1960) S. 5 f., dazu 4 und 189.

⁶⁾ E. Martène, *De antiquis ecclesiae ritibus* lib. II, c. XI (= t. II, Antwerpen 1736) col. 662.

⁷⁾ J. Schwalb, *Reiseberichte 1894—1896* I, NA. 23 (1897/8) 18.

⁸⁾ Vat. lat. 7818, fol. 65 verso — 66 recto: M. Andrieu, *Pontifical Romain* 1 (*Studi e Testi* 86, 1938) 55.

⁹⁾ W. Abraham, *Pontificale biskupów krakowskich* 2 XII. w. (Polska Akademia Umiejętności, *Wydział hist.-fil.*, *Rozprawy*, ser. II, 41, Nr. 1, Krakau 1927) S. 16 f.; zitiert von P. E. Schramm, *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik* 3 (1956) 944 Anm. 1.

Benevent, dem sein Herzogstitel nicht mehr genügte, habe sich *princeps* nennen und von Bischöfen salben lassen und sich selber die Krone aufgesetzt, berichtet die Klostergeschichte von Montecassino. Der Abschnitt, zu dem dieser Satz gehört, soll aus Erchemperts Langobardengeschichte stammen. Doch sucht man dort eine entsprechende Notiz vergeblich; und da außerdem die entscheidende Stelle in der cassinesischen Chronik nicht auf den zuverlässigen Leo von Ostia zurückzugehen scheint, sondern eher als eine nachträgliche Marginalie des berüchtigten Fälschers Petrus Diaconus anzusprechen ist, zögert man, die Salbung des Arichis als bare Münze zu akzeptieren¹⁰). Daß der beneventanische Fürst eine *preciosa corona* getragen hat, erzählt allerdings bereits im 10. Jahrhundert das *Chronicon Salernitanum*¹¹); und überhaupt paßt eine Selbstkrönung, wie sie aus den Worten des Petrus Diaconus (?) herauszulesen ist, durchaus ins 8. Jahrhundert, in dem die Zeremonie noch nicht völlig vergeistlicht war, während einem Autor des 12. Jahrhunderts eine derartige Erfindung, die den Gepflogenheiten seiner Zeit zuwiderlief, kaum zuzutrauen ist. Die Weihe, sollte sie wirklich an dem langobardischen Herrscher vollzogen worden sein, ist deshalb so bemerkenswert, weil erst wenige Jahrzehnte zuvor der fränkische König Pippin die Salbung im Abendland neu eingeführt hatte, nachdem sie früher allein bei den Westgoten und vielleicht auf den britischen Inseln üblich gewesen war¹²). Byzanz kommt als Vorbild für den beneventanischen Akt nicht in Frage: dort wurde im 8. Jahrhundert der Basileus nicht gesalbt, und die religiöse Zeremonie, die sich zumindest im

¹⁰) Chron. Casinense I 8, MG. SS. 7, 586: *De quo videlicet Arichis domnus Herchempertus in historia quam de Langobardorum gente post Paulum diaconum composuit, ita refert. Hic Arichis primus Beneventi principem se appellari iussit, cum usque ad istum, qui Benevento praefuerant, duces appellarentur. Nam et ab episcopis ungi se fecit et coronam sibi imposuit.* Ab Hic Arichis nur als Randglosse in Clm. 4623; aus der Literatur zur Chronik von Montecassino vgl. vor allem H.-W. Klewitz, Petrus Diaconus und die Montecassineser Klosterchronik des Leo von Ostia, AUF. 14 (1936) 414—453, bes. 429; W. Wühr, Die Wiedergeburt Montecassinis unter seinem ersten Reformabt Richer von Niederaltaich († 1055) (Studi Gregoriani 3, 1948) S. 399—401; P. Meyvaert-P. Devos, Autour de Léon d'Ostie et de sa Translatio S. Clementis, Anal. Boll. 74 (1956) 211—217. Zu Arichis s. G. Pocchettino, I Langobardi nell'Italia meridionale 570—1080 (Neapel s. a.) S. 155 ff., 166.

¹¹) c. 9, ed. U. Westerbergh (1956) S. 11: *solus dux Arichis Beneventi iussa eius* (scil. Karls des Großen) *contempnens, pro eo quod capiti suo preciosam deportaret coronam.*

¹²) E. Müller, Die Anfänge der Königssalbung im Mittelalter, Hist. Jb. 58 (1938) 317—360; zuletzt C. A. Bouman, De oorsprong van de rituele zalving der koningen; de stand van een probleem, in: Dancwerck Th. Enklaar (1959) S. 64—85.

10. Jahrhundert bei der Ernennung eines hohen Würdenträgers abspielte, gipfelte nicht in einer eigenen Benediktion des Ernannten¹³⁾. Was Arichis bezweckte, deutet vielmehr das *Chronicon Salernitanum* an, wenn es uns mitteilt, daß der Herzog die Gebote Karls des Großen mißachtet habe. Ob die Befehle des fränkischen Herrschers die Krönung erst provoziert oder ob sie nachträglich dagegen protestiert haben, läßt sich aus dem schlechten Latein der Quelle nicht ersehen. So oder so aber hat Arichis vermutlich mittels der Weihe seine Unabhängigkeit vom Reich Karls des Großen in aller Öffentlichkeit behaupten wollen. Es ist bezeichnend, daß der Frankenkönig, als er 787 nach Benevent kam und den *princeps* unterwarf, sich dessen Krone ausliefern ließ¹⁴⁾: das Symbol der Freiheit hat er auf dem Haupt des Langobarden nicht geduldet.

Die Standesgenossen des Arichis scheinen seinem Beispiel nicht gefolgt zu sein. Von einem seiner Nachfolger, dem Herzog Sico, einem Zeitgenossen Ludwigs des Frommen, hören wir noch, daß er eine Krone getragen hat¹⁵⁾. Doch erst nach weiteren 300 Jahren ist die nächste Fürstenweihe überliefert, und zwar wiederum aus jenem süditalienischen Bereich, in dem auf die Dauer weder der oströmische noch der Kaiser des Abendlands eine effektive Macht ausüben konnte. Roger II., der geniale Normanne, der in Sizilien und auf dem benachbarten Festland einen außerordentlich modern anmutenden Staat schuf, konnte sich mit den zusammengewürfelten Rechtstiteln, die er durch seine Eroberungen erworben hatte, nicht zufrieden geben, und so nutzte er das Schisma von 1130, um sich von dem Pierleonipapst die Königswürde verleihen zu lassen. Aber schon 1127 hatte er eine Vorstufe zu diesem Ziel erreicht, als Bischof Alfano ihn in Salerno zum *princeps* konsekrierte¹⁶⁾. Wie bei Arichis war der Höhepunkt der Weihe die Salbung, und dadurch

¹³⁾ O. Treitinger, Die oströmische Kaiser- und Reichsidee (2 1956) S. 218.

¹⁴⁾ Leo von Montecassino, Chron. I 12, MG. SS. 7, 589: *Cum quo (scil. Arichis) Carolus diversis ac variis eventibus dimicans, demum ab Arichis coronam illius et maximam partem thesauri . . . recipiens recessit.*

¹⁵⁾ Translatio ss. Ianuarii, Festi et Desiderii c. 9, AA. SS. 19. Sept., t. VI, 890: *etiam excellentissimus princeps Sico, qui coronam auro optimo excellentemque gemmis pretiosissimis de capite suis manibus deposuit et super altare (andere Lesart: altarium) beati Ianuarii martyris locavit.*

¹⁶⁾ Romuald von Salerno, Ann. a. a. 1127, MG. SS. 19, 418: *in Salerno ab Alfano Caputaquensi episcopo est unctus in principem. Dehinc Regium veniens ibidem in ducem Apulie est promotus.* A. Marongiu, Concezione della sovranità di Ruggero II (Atti del Convegno Internazionale di Studi Ruggeriani 1, 1955) S. 218, nimmt eine zweite Weihe in Apulien an. Kann man das aus Romualds Worten mit Sicherheit herauslesen?

unterscheiden sich die beiden ersten bezeugten Fürstenweihen von den späteren. Ob man in Salerno nachahmte, was in Benevent vor so langer Zeit vorexerziert worden war, ist nicht zu entscheiden; denkbar wäre, daß die Anregung aus der verwandten Normandie gekommen ist, wo schon im 11. Jahrhundert dem Herzog zumindest die Laudes dargebracht worden sind¹⁷⁾. Möglich war die außergewöhnliche Erhöhung Rogers jedenfalls nur deshalb, weil er selber eine außergewöhnliche Leistung vollbracht hatte. Eine Tradition hat der Akt von Salerno nicht gestiftet; seit die normannischen Dynasten sich Könige von Sizilien nannten, war ihnen an der feierlichen Zeremonie in dem kleinen Fürstentum nicht mehr gelegen.

Aus Italien sind zwei weitere Fälle nur nebenher zu erwähnen. In Venedig fiel bei der Einsetzung des Dogen der Geistlichkeit von San Marco eine gewichtige Rolle zu — schon die Schutzherrschaft des Evangelisten über die Stadt brachte das mit sich —, aber eine eigentliche Benediktion, wie man sie den Kaiser- und Königsordines hätte nachbilden können, hat der Neuerwählte wohl nicht erhalten¹⁸⁾. Weniger klar ist, ob die Mailänder Herzöge des 15. Jahrhunderts konsekriert worden sind. E. Martène teilt aus einem Pontificale von Lodi ein paar *Orationes pro Duce recipiendo* mit, in denen ein *dux Galeaz Maria* und ein *dux Franciscus*, also ein Visconti und der erste Sforza, vorkommen¹⁹⁾. Diese *Orationes* sind mindestens teilweise nicht einfache Gebete, sondern regelrechte Segensformeln, die aus älteren Herrscherweihen bekannt sind. Die ausführliche Schilderung, die ein Zeitgenosse von der ersten Mailänder Herzogs „krönung“ hinterlassen hat, läßt allerdings keinen Raum für eine Benediktion: 1395 wurde Gian Galeazzo Visconti, bis dahin nominell nur Reichsvikar in Mailand, von König Wenzel zum Herzog erhoben. Ein „kaiserlicher“ Abgesandter kam zu diesem Zweck über die Alpen, und am 5. September verlas er auf der Piazza di Sant'Ambrogio das Privileg, nahm dem Visconti den Eid ab und bekleidete ihn mit Mantel und Barett. Dann stimmte die Geistlichkeit „Hymnen“ an, der Bischof von Novara hielt eine Ansprache, und zum Schluß der Vorstellung wurde die Messe zelebriert. Soweit der Bericht des Giorgio Azzanello, der in den *Annales Mediolanenses* aufbewahrt ist²⁰⁾. Der Akzent lag bei der Feier eindeutig auf dem welt-

¹⁷⁾ S. u. S. 98. — S. auch den Nachtrag u. S. 119.

¹⁸⁾ H. C. Peyer, Stadt und Stadtpatron im mittelalterlichen Italien (1955) S. 63—67.

¹⁹⁾ De antiquis ecclesiae ritibus lib. II, c. XI (ed. cit.) col. 665 f.

²⁰⁾ c. 157, Muratori, RR. II. SS. 16, 821—824; vgl. F. Cognasso, in: Storia di Milano 6 (1955) 538, mit weiterer Literatur.

lichen Belehnungsakt, während die Kirche dem Rechtstitel, den König Wenzel verlieh, wenigstens vorerst nichts hinzuzufügen hatte. Ob seine Söhne Galeazzo Maria und Filippo Maria in dieser Beziehung einen Schritt weiter gegangen sind, ist ungewiß. Francesco Sforza scheint jedenfalls 1450 nicht geweiht worden zu sein²¹⁾, so daß die *Orationes* des Pontificale von Lodi vielleicht bloß als ein Versuch oder als eine private Aufzeichnung zu werten sind.

*

Während das, was wir über italienische Fürstenweihen in Erfahrung bringen können, sich in keinen rechten Zusammenhang fügen läßt, sind die französischen Beispiele eher voneinander abhängig, und schon der zeitliche Rahmen ist ihnen gemeinsam. Der Glanz und die überragende Bedeutung der Reimser Königskrönung haben freilich dazu beigetragen, daß die entsprechenden Erhebungsakte in den großen Lehensfürstentümern von den Historikern kaum beachtet worden sind. Und zu dem gleichen negativen Ergebnis führte die Tendenz, den Werdegang Frankreichs in erster Linie von der Entwicklung der Zentralgewalt her zu verstehen. Was interessierte, waren vor allem die lehenrechtlichen Beziehungen, die den König mit seinen Vasallen verbanden²²⁾; dagegen haben diejenigen Aspekte, die das Sonderleben der Provinzen zu betonen schienen, in den allgemeinen Darstellungen weniger Gnade gefunden. Nur so ist es zu verstehen, daß bisher noch niemand die Inthronisierungsriten in den verschiedenen Kronlehen zusammengestellt hat. Dabei ist es der Forschung durchaus nicht entgangen, daß zumindest in einem der Fürstentümer die normale lehenrechtliche Einweisung durch den französischen König nicht genügte oder daß sie nicht einmal im Vordergrund stand; aber in den Verfassungsgeschichten steht darüber kaum etwas Konkretes und nicht immer Richtiges. So schrieb R. Holtzmann 1910, daß „die feierliche Salbung und Krönung durch einen Bischof oder Erzbischof ... im 12. Jahrhundert auch in die größeren Lehensfürstentümer Eingang gefunden“ habe²³⁾. Dagegen ver-

²¹⁾ Siehe F. C. C a t a l a n o, in: *Storia di Milano* 7 (1956) 10 ff.; zuletzt G. P e y r o n n e t, *Il ducato di Milano sotto Francesco Sforza (1450—1466)*, *Arch. stor. ital.* 146 (1958) 36 ff., mit weiterer Literatur. A. C o l o m b o, *L'ingresso di Francesco Sforza in Milano e l'inizio di un nuovo principato*, *Arch. stor. lombardo*, Serie 4, anno 32 (1905) 57, spricht von einer „consacrazione“ während der feierlichen Proklamation zum Herzog am 22. März 1450, doch die von ihm zitierten Quellen wissen nichts davon.

²²⁾ S. zuletzt J.-F. L e m a r i g n i e r, *Les fidèles du roi de France (936—987)*, in: *Rec. de travaux offerts à M. C. Brunel* 2 (1955) 139—162.

²³⁾ R. H o l t z m a n n, *Französische Verfassungsgeschichte* (1910) S. 96; vgl. auch S. 90, 120.

trat in jüngster Zeit der französische Rechtshistoriker F. Olivier-Martin die Auffassung, daß das „sacre“ in Reims ein ausschließliches Vorrecht des Königs gewesen sei²⁴). Vorsichtiger drückte sich R. Fawtier in der neuen „Histoire des institutions françaises au moyen-âge“ aus, indem er allein die Salbung als Monopol des Monarchen gelten ließ²⁵). Von diesen drei Urteilen dürfte, wie sich zeigen wird, einzig das letzte richtig sein. Denn des Königs Vorrang vor seinen Vasallen blieb dadurch gewahrt, daß er allein mit dem Öl der heiligen Ampulle benetzt wurde, während die anderen Fürsten mit einfacheren Zeremonien vorlieb nehmen mußten. Von den möglichen materiellen Erhöhungsriten, die die Worte des segnenden Priesters begleiteten, war die Salbung unstreitig die vornehmste, weil nur sie dem Geweihten geistlichen Charakter verlieh und damit die „religion royale“ — wie man es später nannte —, die bevorzugte Stellung innerhalb der kirchlichen Hierarchie, zu begründen schien. Daneben aber war eine Weihe denkbar, bei der auf eine Salbung verzichtet und lediglich eine Krone oder ein ähnliches Investitursymbol übergeben wurde.

Ein Zeugnis für eine Fürsten s a l b u n g hat sich in Frankreich bislang nicht finden lassen; doch andererseits ist es eine wohlbekannte Tatsache, daß mindestens in einem der Kronlehen mit dem Herrschaftsantritt ein kirchlicher Akt verbunden gewesen ist. Das Herzogtum, in dem so verfahren wurde, war die Normandie. Man könnte daran erinnern, daß bereits der junge Richard I., als er der französischen Gefangenschaft entronnen war und nach langer Minderjährigkeit um das Jahr 945 selber die Zügel ergriff, beim Einzug in Rouen von einer Reliquienprozession empfangen und bis zum Altar der erzbischöflichen Kathedrale geleitet wurde²⁶). Wie die entsprechenden Zeremonien in den nächsten 200 Jahren aussahen, ist nicht überliefert. Aus dem 11. Jahrhundert wissen wir nur, daß dem Herzog in der Kirche die Laudes gesungen wurden, — eine Ehrung, die damals im allgemeinen den gekrönten Häuptern vorbehalten war. Vermutlich hat man erst nach der Eroberung Englands, wo Wilhelm darauf Anspruch hatte, in der Normandie den Brauch den Verhältnissen des Herzogtums angepaßt; wenigstens sind keine Kriterien dafür vorhanden, den überlieferten Text in die Zeit vor 1066 zu datieren²⁷). Im 12. Jahrhundert taucht dann

²⁴) F. Olivier-Martin, *Histoire du droit français des origines à la Révolution* (2 1951) S. 96.

²⁵) 2 (1958) 32.

²⁶) Dudo von Saint-Quentin, *De gestis Normannorum ducum* III, Migne Pl. 141, 711.

²⁷) Kantorowicz, *Laudes* S. 166—170. Vgl. auch u. S. 119.

eine Weiheanweisung auf, das sog. *Officium ad ducem constituendum*, das eine Verkürzung des englischen Krönungsordo darstellt²⁸). Und von Richard Löwenherz wird erzählt, daß er 1189, nach dem Tod seines Vaters, gemäß dieser Vorschrift die Kathedrale von Rouen aufsuchte und dort während einer kirchlichen Feier (die nicht ausdrücklich erwähnt wird, jedoch zweifelsohne vorauszusetzen ist) „das Schwert des Herzogtums der Normandie“ — so heißt es bezeichnenderweise — vom Altar nahm²⁹). Unter Johann Ohneland wurde die Feierlichkeit weiter ausgestaltet. Denn dieser befand sich 1199 beim Tod seines Bruders auf dem Kontinent und nahm noch vor der Londoner Krönung die Normandie in Besitz. Er gürtete sich in der Kathedrale von Rouen nicht nur mit dem *gladius ducatus Normanniae*, sondern ließ sich auch vom Erzbischof einen Goldzirkel aufsetzen, — eine Handlung, die einer Königskrönung nun schon nahekam; nur die — allerdings wichtige — Salbung fehlte³⁰).

Hinter oder zumindest neben dieser äußeren Manifestation steht das Bestreben, die Beziehung zur kapetingischen Monarchie soweit wie möglich aufzulösen. Über das Verhältnis des französischen Königs zum normannischen Herzog ist viel geschrieben worden³¹). Daß Rollo, als er 911 im Vertrag von Saint-Clair-sur-Epte von Karl dem Einfältigen die Normandie erhielt, eine Lehnbindung einging, ist eine gesicherte Tatsache, umstritten dagegen die Tragweite dieser Bindung. Auf anglo-normannischer Seite hatte man ein Interesse, das Abkommen zu bagatellisieren. Schon Dudo von Saint-Quentin, der zu Beginn des 11. Jahrhunderts die Geschichte Rollos und seiner Nachfolger schrieb, behauptete, daß die Herzöge ihr Land zu freiem Eigen besäßen³²) und niemandem außer Gott Dienst schuldeten³³). Die Huldigung an den französischen

²⁸) H. A. Wilson, *The Benedictional of Archbishop Robert* (1903) S. 157—159; vgl. L. Valin, *Le duc de Normandie et sa cour* (912—1204). *Etude d'histoire juridique* (1909) S. 43—45, und zur Datierung M. Bloch, *Les rois thaumaturges* (1924) S. 496 f. und 194; P. E. Schramm, *Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung* (1937) S. 46—48.

²⁹) *Gesta Henrici*, ed. W. Stubbs 2 (1867) 73.

³⁰) Roger von Howden, *Chron. a. a. 1199*, ed. W. Stubbs 4 (1871) 87.

³¹) Vgl. zuletzt bes. H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt* (Neudruck 1958) S. 324—335; J.-F. Lemarignier, *Recherches sur l'hommage en marche et les frontières féodales* (1945) S. 74 ff.

³²) Es besteht kein Anlaß, an diesen Worten zu deuteln, wie Mitteis S. 329 f., es tut, dessen Ausführungen auch in anderen Punkten durch Lemarignier überholt sind.

³³) *De gestis Normannorum ducum* III, Migne PL. 141, 711: ... *et nullis nisi Deo servitium ipse et successio eius reddat*.

König war damit, wie J.-F. Lemarignier ausgeführt hat, zu einem bloßen Friedenseid verblaßt. Im 12. Jahrhundert schlugen die Autoren diesseits und jenseits des Ärmelkanals ähnliche Töne an. Robert von Torigny wiederholte Dudos Bericht und fügte hinzu, daß der Graf der Normandie dem König lediglich Mannschaft leiste und Treue schwöre, wodurch er sich verpflichte, dem König nicht an Leben oder Besitz zu schaden; umgekehrt aber müsse der König dem Normannen das Gleiche zusichern, nur daß in diesem Falle kein vasallitisches *homagium* geleistet werde³⁴). Auch hier war also der gegenseitige Dienstvertrag des Lehenrechts sozusagen zu einem bloßen Nichtangriffspakt reduziert und die normannische *libertas* allenfalls durch einen gewissen Rangunterschied zwischen den beiden Partnern eingeschränkt. Ja, selbst diesen Rangunterschied ließ etwa zur gleichen Zeit der Engländer Heinrich von Huntingdon nicht gelten. In seiner *Historia Anglorum* legte er Wilhelm dem Eroberer eine Rede in den Mund, die eine einzige Demonstration der normannischen Überlegenheit darstellt und in dem Ausspruch gipfelt, bei einem Zusammentreffen sei es allein dem Herzog der Normandie erlaubt, ein Schwert zu tragen, während der französische „Souverän“ nicht einmal ein Messerchen bei sich haben dürfe³⁵). Mit dieser Erzählung hat man nicht viel anfangen können, zumal da das fiktive Element an ihr schnell zu durchschauen war. Auf den merowingischen Brauch, den Gefolgschaftseid mit der Waffe in der Hand zu leisten, machte F. Lot³⁶) aufmerksam, glaubte aber selber nicht recht, daß damit Huntingdons Behauptung erklärt werden könnte. Wieviel näher liegt es, in dem erwähnten Schwert das Investitursymbol vom Altar der Rouennaiser Kathedrale wiederzuerkennen! Mit ihm gewappnet, konnten die Nachfahren Rollos den kapetingischen Königen als ebenbürtige Partner entgegentreten; es wies ihre Herrschaft als eine eigenständige, von Gott verliehene aus, die im Grunde nicht der regelmäßigen Erneuerung durch den Lehensherrn bedurfte.

Ob Huntingdons Bericht so zu deuten ist, kann nur vermutet werden. Aber bis zu welchem Grad der normannische Standpunkt in der Praxis vertreten wurde, zeigte die Auseinandersetzung zwischen Philipp II. August und Johann Ohneland. Der Krieg, den die beiden alsbald nach dem 'Tod Richard Löwenherz' führten, war ausgebrochen, weil der Plantagenet sofort in Rouen die Herrschaft ergriffen hatte, ohne den

³⁴) F. Lot, *Fidèles ou vassaux?* (1904) S. 261.

³⁵) ed. Th. Arnold (1879) S. 201.

³⁶) *Fidèles ou vassaux?* S. 234.

Kapetinger lange zu fragen^{36a}). Zumindest ist dies der Grund, den der französische König später vorbrachte, um sein feindseliges Vorgehen zu rechtfertigen. Man mag Johann zugute halten, daß schnelles Handeln in seiner Lage geboten war. Doch selbst wenn die sofortige Besetzung des Herzogtums sich als politisch notwendig erwies, hätte man die Krönung in Rouen noch aufschieben können. Daß Johann damit nicht wartete, bis Philipp II. August ihn zum Vasallen angenommen hatte, unterstreicht die bedenkliche Lockerung der Lehensbande. Nicht weniger bemerkenswert ist dann der Prozeß, den der Kapetinger 1202 gegen den englischen König anstrebte: Als dieser nämlich protestierte, daß er rechtens nicht vor der Pariser Lehenskurie zu erscheinen brauche, entgegnete man ihm geschickt, er sei ja nicht als Herzog der Normandie, sondern als Graf von Anjou geladen worden³⁷). Implicite wurde damit zumindest teilweise die normannische Sonderstellung anerkannt. Ob man sich in Paris dazu verstanden hätte, wenn man in diesem Fall nicht weitere Argumente zur Hand gehabt hätte, darf bezweifelt werden. Jedoch zeigen sich in der Episode wieder ganz eindeutig die englischen Prä-tentionen, die darauf zielten, der Normandie den Status eines normalen Lehens abzusprechen.

Einen bezeichnenden Kommentar zu dieser Auffassung lieferte schließlich eine Glosse, die wohl in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts an den Rand des Ecclesiale des Alexander von Villedieu geschrieben worden ist. Dort heißt es nämlich: *dux enim Normannie quando accipit ensem apud Rothomagum, iurat se servare treugam sancte Marie, cum dos detur sibi Normannia*³⁸). In diesem Satz wird die Normandie als eine Mitgift bezeichnet, die der Herzog bei seiner Weihe — anscheinend von der Jungfrau Maria, der Patronin der Rouennaiser Kathedrale — empfängt. Die Kirchenheilige wird dabei als Eigentümerin des Kirchenlands vorgestellt³⁹) und dieses Schema gleich auf die ganze Normandie angewandt,

^{36a}) Roger von Howden, Chron., ed. W. Stubbs 4 (1871) 95: *Requisitus ergo rex Franciae, quare sic oderat Johannem regem Angliae, qui numquam illi malum fecerat, respondit, quod ipse sine licentia illius occupaverat Normanniam et alias terras. Debuerat enim in primis ad eum venisse et eum requisisse de iure suo, et inde homagium ei fecisse.*

³⁷) Lemaignier, L'hommage en marche S. 110 f.; Radulf von Coggeshall, Chronicon Anglicanum, ed. J. Stevenson (1875) S. 136; H.-F. Delaborde, Oeuvres de Rigord et de Guillaume le Breton, § 138, t. I (1882) 151; vgl. auch P. E. Schramm, Der König von Frankreich 1 (2¹⁹⁶⁰) 169 f.

³⁸) ed. L. R. Lind (1958) S. 57 ad v. 138.

³⁹) Dazu u. S. 104.

die somit als Kirchen-, nicht aber als Königslehen erscheint⁴⁰⁾. In der theologisch-juristischen Theorie des Glossenschreibers war der französische König als eigentlicher Begründer der Herzogsherrschaft übersehen oder gar ausgeschaltet worden.

In zwei anderen Territorien der Plantagenets machten sich entsprechende Tendenzen bemerkbar. Das Verhältnis der Gascogne zum kapetingischen Staat ist kaum zu klären, und die Menschen des Hochmittelalters haben vermutlich selber nicht allzuviel darüber nachgedacht. Schon die Karolinger hatten im äußersten Südwesten ihres Reichs mehr und mehr an Macht verloren, und im 10. Jahrhundert brachen die Beziehungen ganz und gar ab, so daß die Gascogne bis weit ins 12. Jahrhundert hinein eine faktische Souveränität genoß, — eine Entwicklung, die in etwa dem allmählichen Ausscheiden der Spanischen Mark aus dem französischen Reichsverband zu vergleichen ist. Allerdings ist es in Bordeaux nicht zu einem ähnlich radikalen Ende wie dort gekommen. Denn in den 60er Jahren des 11. Jahrhunderts vereinigte Gui-Geoffroi die Gascogne mit Aquitanien. Gewissermaßen in Personalunion: als Herzog von Aquitanien war er Lehensmann des Kapetingers; aber daneben brauchte er für die Gascogne keinerlei Oberhoheit anzuerkennen. Natürlich hätte der französische König einwenden können, daß juristisch gesehen seine Ansprüche auf dieses Fürstentum nie erloschen seien. Tatsächlich haben jedoch die englischen Juristen noch im 13. und 14. Jahrhundert die Freiheit der Gascogne zu beweisen versucht⁴¹⁾; und implicite hat sie sogar der heilige Ludwig für die Vergangenheit bestätigt, als er die Bedingungen des Pariser Friedens von 1259 vorteilhaft nannte, weil er durch sie dort zum Lehnsherrn geworden, wo er es vorher nicht gewesen sei⁴²⁾.

Die Unabhängigkeit des Herzogtums kam schließlich in den Riten zum Ausdruck, durch die der Herrschaftsantritt geregelt war. Im Sommer

⁴⁰⁾ Zum Übergang der *sponsus/maritus*-Konzeption aus der kanonistischen in die weltliche Sphäre, den gerade unsere Glosse sehr schön verdeutlicht, s. E. H. Kantorowicz, *The King's Two Bodies* (1957) S. 212 ff.

⁴¹⁾ H. Rothwell, *Edward I's Case against Philip the Fair over Gascony in 1298*, EHR. 42 (1927) 572—582, bes. 578, § 1; P. Chaplais, *English Arguments Concerning the Feudal Status of Aquitaine in the 14th Century*, Bull. of the Inst. of Hist. Res. 21 (1948) 203—213; ders., *Le traité de Paris de 1259 et l'inféodation de la Gascogne allodiale*, Moyen Age 61 (1955) 121—137; ders., *Le duché-pairie de Guyenne: L'hommage et les services féodaux de 1303 à 1337*, Ann. du Midi 70 (1958) 135—160. S. auch u. S. 107 Anm. 61.

⁴²⁾ Joinville, *Histoire de Saint Louis* § 367, ed. Michaud et Poujoulat, Nouvelle collection des mémoires pour servir à l'histoire de France 1 (1836) 314.

1137 feierte der französische Thronfolger Ludwig (VII.) zu Bordeaux seine Hochzeit mit Eleonore, der Erbin des Herzogtums Aquitanien und der Gascogne; das Paar ließ sich bei dieser Gelegenheit krönen, und Ludwig empfing die Huldigungen der Großen⁴³). Da er schon 1131 in Reims zum König geweiht worden war, ist die Bordelaiser Zeremonie verschieden beurteilt worden. Während P. E. Schramm in ihr eine bloße Festkrönung ohne konstitutive Bedeutung sah⁴⁴), dachte G. Tellenbach im Anschluß an eine ältere Tradition eher an eine aquitanische Herzogsweihe⁴⁵). Eine weitere gaskonische Krönung ist nicht überliefert. Aber daß der Akt von 1137 als Einweisung des neuen Herzogs (bzw. Grafen) verstanden werden konnte, dafür sprechen nicht nur die Huldigungen, die sich anschlossen; sondern auch spätere Nachrichten über eine kirchliche Übertragung der Grafenwürde deuten in die gleiche Richtung. Im Chartular von Saint-Seurin, das im 3. Viertel des 12. Jahrhunderts entstanden ist, findet sich eine Aufzeichnung, welche von der Herrschaftsübergabe in Bordeaux berichtet⁴⁶). Sie beginnt mit einer legendarischen Erzählung, wonach der heilige Amandus die Grafschaft einst dem heiligen Severinus anvertraut und nach dessen Tod verfügt habe, daß künftig jeder Graf sein Amt vom heiligen Severinus empfangen solle: auf den Altar von Saint-Seurin müsse er sein Schwert legen und es von dort zusammen mit einer Fahne zurückerhalten. Diese *consuetudo* wird von dem Verfasser als geltendes Recht ausgegeben, die Nichtbeachtung mit Kirchenstrafen bedroht. Daß die hagiographische Einkleidung keinen Glauben verdient, braucht nicht erst erörtert zu werden; aber für die Verhältnisse des 12. Jahrhunderts verliert der Text darum nicht seinen Wert. Ein Fälschungsmotiv ist nicht erkennbar, zumal da nicht einzusehen ist, wie der Fälscher jemals mit seinen Ansprüchen hätte durchdringen können, wenn diese nicht tatsächlich im Herkommen verwurzelt gewesen wären; und andererseits paßt dieses Herkommen gut zu der faktischen Unabhängigkeit vom französischen Königtum, deren sich die Gascogne mindestens seit dem 10. Jahrhundert erfreute. Auch hat in

⁴³) Suger, Vie de Louis VI le Gros, c. 34, ed. H. Waquet (1929) S. 232; Chronique de Morigny, III § 2, ed. L. Mirot (2^e 1912) S. 69.

⁴⁴) König von Frankreich 1, 128—130; zu dem Begriff „Festkrönung“ s. zuletzt C. Brühl, Fränkischer Krönungsbrauch u. das Problem der „Festkrönungen“, HZ. 194 (1962) 265—326.

⁴⁵) G. Tellenbach, Über Herzogskronen und Herzogshüte im Mittelalter, DA. 5 (1942) 70.

⁴⁶) J.-A. Brutails, Cartulaire de l'église collégiale Saint-Seurin de Bordeaux (1897) S. 6—8, Nr. VII, vgl. S. 10 f., Nr. IX.

späterer Zeit der Schwarze Prinz in der Tat die Vorschrift des Char-
tulars beherzigt⁴⁷⁾).

Was mit der Schwertnahme in Saint-Seurin bezweckt war, ergibt die Analyse der beiden Elemente, die in ihr zu einer einheitlichen Handlung verschmolzen waren: Die Schwertleite ist hier mit der Vorstellung verbunden, daß ein Heiliger, ein Kirchenpatron Eigentümer eines Landes sein könne. Sie war im 12. Jahrhundert, ja im ganzen frühen und hohen Mittelalter weit verbreitet. Eine Zeit, die den Begriff der juristischen Person noch nicht kannte, neigte dazu, im Titelheiligen den Eigentümer einer Kirche zu erblicken⁴⁸⁾.

Die politischen Möglichkeiten, die in dieser Rechtskonstruktion lagen, hat besonders die römische Kurie ausgeschöpft, um ihre Beziehungen zu den von ihr abhängigen Lehen zu definieren: diese galten alle als dem heiligen Petrus unterstellt, — und dabei handelte es sich um Königreiche wie Aragon oder England!⁴⁹⁾ Aber auch außerhalb der päpstlichen Sphäre machte man von der bequemen Formel ausgiebigen Gebrauch. So bekannte sich etwa der französische König als Lehensmann des heiligen Dionysius für die Grafschaft Vexin, wenn nicht gar für sein ganzes Reich⁵⁰⁾. Ging nun ein Vasall des Kapetingers dazu über, seinerseits sein Lehen als Gabe eines Heiligen zu bezeichnen, so geriet er an sich in eine schiefe Situation: denn wie konnte er seine Grafschaft oder sein Herzogtum zugleich vom König und vom geistlichen Schutzherrn empfangen haben? Ob das 12. Jahrhundert hier einen unüberwindlichen Gegensatz gesehen hat, ist schwer zu sagen; doch fällt auf, daß gerade in jenen französischen Fürstentümern, die nach Unabhängigkeit strebten, der Gedanke auftaucht, daß der Eigentümer des Landes ein Heiliger sei: In der Normandie machte man sich von der Jungfrau Maria abhängig⁵¹⁾, und in Bordeaux schuf man die Fiktion vom heiligen Severinus. Eine eigentümliche Parallele bietet schließlich eine Erzählung aus dem Kloster Chaise-Dieu in der südlichen Auvergne. Sie wurde um

⁴⁷⁾ Ebd. S. 4 f., Nr. V.

⁴⁸⁾ Kantorowicz, *The King's Two Bodies* S. 314 Anm. 2; Peyer, *Stadt und Stadtpatron* bes. S. 8 ff.

⁴⁹⁾ K. Jordan, *Das Eindringen des Lehnswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie*, AUF. 12 (1932) 13—110; H. Tillmann, *Zur Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat in Lehre und Praxis Papst Innozenz' III.*, DA. 9 (1952) 136—181.

⁵⁰⁾ Schramm, *König von Frankreich* 1, 135—143; R. Barroux, *L'abbé Suger et la vassalité du Vexin en 1124*, *Moyen Age* 64 (1958) S. 1—26; vgl. auch *Mitteis* S. 322.

⁵¹⁾ S. o. S. 101 f.

das Jahr 1160 verfaßt und berichtet, wie Raimund von Saint-Gilles, der später so berühmt gewordene Führer des 1. Kreuzzugs, in seiner Jugend hilfesuchend nach der Chaise-Dieu gekommen sei, dort dem seligen Robert gehuldt, vom Altar ein Schwert genommen und versprochen habe, die Grafschaft Toulouse allein vom seligen Robert als Lehen zu besitzen⁵²). Das Ereignis — wenn es je stattgefunden haben sollte — hat keine historischen Konsequenzen gezeitigt; aber der Vorgang ist dem gaskonischen offenbar verwandt.

Nicht nur in der Bedeutung, sondern ebenso in der Form stimmen die beiden Handlungen überein. Im Mittelpunkt steht jeweils die Übergabe oder der Empfang eines Schwerts, mit dem (sowie mit dem *vexillum*) das Lehen übertragen wird. Das Schwert wurde im Mittelalter vielfach als Investitursymbol benutzt; in Bordeaux aber scheint seine spezifische Verwendung von Schwertleite und Ritterweihe herzukommen⁵³). Dieser Zusammenhang würde vermutlich in aller Klarheit zutage treten, hätte sich der Ordo erhalten, der in Saint-Seurin die Einweisung des Grafen geregelt hat: — denn da sie nicht formlos geschehen sein kann, ist ein solcher Ordo zu postulieren. Daß der Regierungsantritt hier in enger Nachbarschaft zur Schwertleite steht, braucht indessen nicht nur vermutet zu werden; vielmehr ist aus der iberischen Halbinsel eine Analogie bekannt, die auch auf die Ereignisse nördlich der Pyrenäen ein erhellendes Licht wirft. 1125 nahm der portugiesische Infant Alfons I. bei der Wehrhaftmachung die Waffen mit eigener Hand vom Altar der Salvatorkirche in Zamora⁵⁴), und diesem Beispiel folgten 1219 resp. 1221 der heilige Ferdinand von Kastilien und Jakob I. von Aragon, die die Selbstgürtung einer Krönung vorzogen. Besonders interessant ist der portugiesische Fall deshalb, weil das eigenhändige Anlegen der Waffen von dem *Chronicon Lusitanum* als Königsbrauch gedeutet wird⁵⁵), obwohl Alfons I. damals noch nicht den Königstitel angenommen hatte. Offensichtlich liegt hier der Versuch vor, dem portugiesischen Herrscher eine quasimonarchische Würde kraft eines kirchlichen Akts zu vindizieren. Ob die entsprechende Herrschafts-

⁵²) Bertrandus, *Liber tripartitus de vita, conversatione ac miraculis b. Roberti*, Dist. II, c. X, ed. Ph. Labbe, *Nova bibliotheca manuscriptorum librorum* 2 (1657) 644; vgl. J. H. und L. L. Hill, *Raymond IV de Saint-Gilles* (1959) S. 19.

⁵³) Zu den beiden Begriffen s. C. Erdmann, *Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens* (1935, Neudruck 1955) S. 74 ff.

⁵⁴) Vgl. P. E. Schramm, *Das kastilische König- und Kaisertum während der Reconquista*, in: *Festschr. G. Ritter* (1950) S. 132 f.

⁵⁵) *Chronicon Lusitanum*, *España Sagrada* 14 (1905) 407: *sicut moris est Regibus facere*.

erlangung in Bordeaux ebenso interpretiert worden ist, läßt sich schwer beurteilen. Eine einzigartige Angelegenheit ist sie jedenfalls nicht gewesen, sondern sie wird durch ähnliche Zeremonien in den Nachbarländern bestätigt. Danach erscheint auch sie als ein konstitutiver Akt, der die Unabhängigkeit des Fürstentums von der Zentralgewalt demonstrierte und es allein einer himmlischen unterstellte.

Komplizierter sind die Verhältnisse im Poitou und im Limousin. Kurz nachdem Ludwig (VII.) in Bordeaux gekrönt worden war, erhielt er die Nachricht vom Tod seines Vaters. Daraufhin zog er nach Norden, und auf dem Wege zeigte er sich am 8. August 1137 in Poitiers, das ihm soeben als Erbe seiner Gemahlin Eleonore zugefallen war, von neuem unter der Krone⁵⁶⁾. Wieder stellt sich die Frage: War dies eine Festkrönung, oder war es — wie in der Gascogne — eine Herzogsweihe, die dem jungen König den direkten Besitz des Landes erst verschaffte?⁵⁷⁾ Nach dem Zeugnis des Ordericus Vitalis erlangte er bei dieser Gelegenheit das *regnum Francorum* und den *ducatus Aquitaniae*⁵⁸⁾. Die Worte des Geschichtsschreibers von Saint-Evroult wird man nicht pressen dürfen; denn das *regnum Francorum* war dem Thronfolger schon seit der Reimser Salbung von 1131 sicher, und andererseits sind aquitanische Fürstenweihen vor 1137 nicht bekannt. Daher kann der Krönung zu Poitiers nur bedingt eine konstitutive Bedeutung zukommen. Was der Chronist zunächst sagen wollte, ist lediglich, daß Ludwig VII. hier zum ersten Mal nach dem Tod seines Vaters als vollberechtigter Herrscher auftrat, indem er sich in festlichem Aufzug mit der Krone zeigte. Ob darüber hinaus der Akt als Einweisung in das Herzogtum gemeint gewesen ist, läßt sich nicht einwandfrei klären; immerhin wird ein Vierteljahrhundert später die kirchliche Zeremonie, mit der der junge Richard Löwenherz in Poitiers sein Amt antrat, als *consuetudo* bezeichnet⁵⁹⁾. Ordericus hat jedenfalls mit seinen Worten ein wichtiges Moment treffend gekennzeichnet: nämlich die eigentümliche Doppelherrschaft, die der neue Monarch ausübte. Sie offenbart sich deutlicher und geradezu offiziell in dem Titel *rex Francorum et dux Aquitanorum*, der hinfort in der kapetingischen Kanzlei üblich wurde⁶⁰⁾. Eine derartige Koppelung

⁵⁶⁾ Ordericus Vitalis, *Historia ecclesiastica* XIII, c. 32, ed. A. Le Prevost 5 (1855) 88: *Ludovicus puer Pictavis coronatus est, et sic regnum Francorum et Aquitaniae ducatum, quem nullus patrum suorum habuit, nactus est.*

⁵⁷⁾ S. o. S. 103 Anm. 44 f.

⁵⁸⁾ S. o. Anm. 56.

⁵⁹⁾ S. u. S. 108 Anm. 63.

⁶⁰⁾ Vgl. E. Berger, La formule „rex Francorum et dux Aquitanorum“ dans les actes de Louis VII, BEC. 45 (1884) 305—313; L. Delisle, Recueil des actes de Henri II, Introduction (1909) S. 127—131.

von Königstitel und Herzogstitel war in der französischen Urkunden-tradition durchaus ungewöhnlich; im allgemeinen verzichtete man darauf, im Herrschernamen auch diejenigen Lehnsherrn zu erwähnen, die nicht wieder ausgegeben, sondern von der Krone einbehalten worden waren. Wenn Ludwig VII. von diesem Brauch abwich, so kündigte sich darin das besondere Verhältnis an, in welchem er zu Aquitanien stand. Allerdings, was heißt hier „Aquitanien“? Ist darunter das alte Herzogtum aus der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts, also ohne die Gascogne, zu verstehen? Oder ist dabei die Gascogne bereits inbegriffen? Wenn sie mitgemeint war, hätten wir in der Bezeichnung *rex Francorum et dux Aquitanorum* nur einen weiteren Beleg für die Sonderstellung der Gascogne zu sehen; dagegen wäre im anderen Falle auch das ältere Herzogtum Aquitanien, d. h. ohne die Gascogne, aus dem französischen Reichsverband herausgehoben.

Auf die gestellte Frage gibt es keine glatte Antwort, da die Absichten der kapetingischen Kanzlei, der die Neuerung zu verdanken ist, allein aus dem Urkundenmaterial nicht zu erkennen sind. Die Lehenshoheit des französischen Königs über den Grafen von Poitiers, der zugleich den Titel eines Herzogs von Aquitanien führte, ist im 11. und frühen 12. Jahrhundert nicht bestritten worden. Einzig eine Münze mit der Legende *Gofredus comes* und auf der Rückseite *Rex Aquitanie*, die für den schon erwähnten Gui-Geoffroi in Anspruch genommen wird⁶¹⁾, könnte von einem Streben nach Unabhängigkeit zeugen; doch läßt sich auf dieser singulären Quelle keine haltbare Hypothese aufbauen. Sicherer Boden gewinnen wir erst in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts, nachdem Aquitanien einschließlich der Gascogne in die Hände der Plantagenets übergegangen war. Zwar ist nicht recht zu erkennen, was 1152 geschah, als Heinrich II. seinen ersten Einzug in Limoges hielt; der zuverlässige Gaufred von Vigeois berichtet nur, daß er „als neuer Herzog der Aquitanier voller Jubel *in apice sui ducatus*“ empfangen wurde⁶²⁾. Man wüßte gern, wie jener *apex ducatus* zu verstehen ist und ob sich dahinter eine regelrechte Krönung verbirgt. Jedenfalls ist zu 1152 eine feierliche Zeremonie anzunehmen, durch die Heinrich II. in den Besitz des aquitanischen Herzogtums gelangte, und es sieht so aus, als ob Limoges sich bereits damals anschickte, in dieser Beziehung

⁶¹⁾ F. Poey d'Avant, *Monnaies féodales de France* 2 (1860) 76, Nr. 2737, mit pl. LIX, Nr. 7; B. Fillon, *Collection Jean Rousseau* (1860) S. 35, Nr. 295, mit pl. II, Nr. 8; A. Richard, *Histoire des comtes de Poitou* 1 (1903) 377 Anm. 2; A. Blanchet et A. Dieudonné, *Manuel de numismatique française* 4 (1936) 216.

⁶²⁾ RHF. 12, 438.

Poitiers den Rang abzulaufen, so daß der herrschaftsbegründende Akt hier und nicht in der Hauptstadt der Grafen des Poitou vollzogen werden sollte.

Als Richard Löwenherz 1170 das Herzogtum übernahm, empfing er die Amtsgewalt allerdings zunächst in Poitiers: „gemäß dem Herkommen“ wurde er auf den Abtsstuhl von Saint-Hilaire erhoben und dort vom Erzbischof von Bordeaux und dem Bischof von Poitiers mit einer Fahnenlanze investiert⁶³). Erst danach kam er nach Limoges, wo ihn das Volk wieder (wie 1152 seinen Vater) mit einer Prozession einholte; dann wurde ihm der Ring der heiligen Valeria an den Finger gesteckt — und das kann nur in oder vor der Kathedrale geschehen sein; den Schluß machte eine allgemeine Herrscherakklamation⁶⁴). Leider hören wir nicht, ob bei dieser Gelegenheit eine Krone verwendet wurde. Gaufred von Vigeois, der über den Hergang berichtet, erwähnt bloß den besagten Ring, der als Limousiner Lokalreliquie natürlich sein besonderes Interesse beanspruchte und ihn wichtiger als eine Krone gedünkt haben mag. Diese sowie einige andre Insignien zählt erst der aquitanische Herzogsordo auf, der zu Beginn des 13. Jahrhunderts in Limoges aufgezeichnet worden ist⁶⁵). In der neueren Forschung hat er keinen guten Ruf, obschon ein rechter Grund für dieses Mißtrauen nicht vorliegt. Im allgemeinen gilt der liturgische Text als Privatarbeit eines Limousiner Geistlichen, der damit um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert das Ansehen der Kathedrale Saint-Etienne habe erhöhen wollen, und wenn sich der Schreiber der Aufzeichnung auf die Tradition berief, so ließ man das einfach nicht gelten. Aber ein Fälschungsmotiv ist nicht recht zu entdecken; denn welchen Vorteil sollte wohl die Kirche von Limoges aus einer Fiktion ziehen, die ja doch niemals Aussicht gehabt hätte, verwirklicht zu werden? Aller Verdacht schwindet schließlich dahin, sobald der Ordo nicht mehr als isoliertes Zeugnis betrachtet wird, sondern als ein Glied in der Kette von Nachrichten über französische Fürstenweihen. Seine Angaben werden zudem durch das bestätigt, was über den Einzug Heinrichs II. und seines Sohns

⁶³) Gaufred von Vigeois, Chron., in: RHF. 12, 442; Richard 2, 150f.

⁶⁴) Gaufred von Vigeois, ebd.

⁶⁵) RHF. 12, 451—453. Vgl. Schramm, König von Frankreich 1, S. 128—130; 2, S. 14; Tellenbach, DA. 5, 70; M.-M. S. Gauthier, La légende de sainte Valérie et les émaux champlevés de Limoges, Bull. de la soc. archéol. et histor. du Limousin 86 (1955) 73—77; J. Boussard, Le gouvernement d'Henri II Plantegenêt (1956) S. 373. Aus der älteren Literatur s. vor allem R. de Lasteyrie, Etude sur les comtes et vicomtes de Limoges antérieurs à l'an 1000 (1874) S. 35—37; J. Flach, Les origines de l'ancienne France 4 (1917) 566.

Richard in Erfahrung zu bringen ist. Herzogskronen sind im Mittelalter auch sonst hier und da getragen worden⁶⁶⁾; und es genügt, auf die Normandie, also den anderen Eckpfeiler des angevinischen Festlandsbesitzes, zu verweisen, wo kurz vor 1200 eine Herzogskrönung überliefert ist⁶⁷⁾. Im Volk von Limoges war im 13. Jahrhundert die Tradition lebendig, daß die Herzöge in der Kathedrale gekrönt wurden⁶⁸⁾. Und man könnte auch das Löwenrelief von Saint-Martial heranziehen, dessen Inschrift ebenfalls von einer Herzogskrönung spricht; angeblich hat es Ludwig der Fromme an der Kirche anbringen lassen, aber mindestens ebenso wahrscheinlich ist seine Entstehung erst in späterer Zeit⁶⁹⁾. Aus allen diesen Gründen besteht wenig Anlaß, dem aquitanischen Ordo die Glaubwürdigkeit zu verweigern. Ob der Fürst nun aber mit oder ohne einen Goldzirkel geweiht wurde: es steht auf jeden Fall fest, daß Richard Löwenherz 1170 durch einen kirchlichen Akt in Limoges die Herrschaft erlangte.

Eine hiervon abweichende Investitur mit den Grafenrechten hat sich in Rodez ausgebildet. In der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts hatte Alfons-Jordan von Toulouse die Grafschaft Rodez einem gewissen Richard verkauft, sich jedoch die Lehenshoheit vorbehalten. 1161 war Richards Sohn, Hugo I., mit Petrus, dem Bischof der Stadt, in einen Konflikt verwickelt, und bei der Wiederversöhnung wurde unter anderem bestimmt, daß der Graf dem Bischof ein *hominium* schulde; unter diesem *hominium* ist allerdings kein normaler Lehenseid, sondern eher ein Friedenseid zu verstehen⁷⁰⁾. Ausführlicher beschreibt den Vorgang die entsprechende Abmachung, die 1195 die Grafen Hugo I. und Hugo II. mit dem Bischof gleichen Namens abschlossen. Danach hatte dieser

⁶⁶⁾ Tellenbach, DA. 5, 55—71; Schramm, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik 3, Register s. v. Adels-, Grafen-, Fürsten- und Herzogskronen; zum katalanischen Grafenzirkel s. P. E. Schramm, Die Krönung im Katalanisch-Aragonesischen Königreich, in: Homenatge a Antoni Rubió i Lluch 3 (1936) 595; reiches Material für Frankreich bei B.-A. Pocquet du Haut-Jussé, Couronne fermée et cercle ducal en Bretagne, Bull. philol. et hist. [jusqu'à 1715] 1951/2 (1953) S. 103—112. Zu den gekrönten Figuren im Aachener Evangeliar Ottos II. s. Kantorowicz, The King's Two Bodies S. 62 f.; W. Messerer, Zum Kaiserbild des Aachener Ottonencodex, Nachr. Akad. Wiss. Göttingen, phil.-hist. Kl. (1959) S. 27—36, geht auf das Problem der „reguli“ nicht ein. Zu erwähnen wäre ferner die Krone, welche Judith, die Tochter des Böhmenkönigs Wratisslaus und Gemahlin Wiprechts I. von Groitzsch, bei einer Klosterweihe getragen hat: Ann. Pegavienses a. a. 1096, MG. SS. 16, 245.

⁶⁷⁾ S. o. S. 99.

⁶⁸⁾ S. den Exkurs u. S. 116 f.

⁶⁹⁾ S. den Exkurs u. S. 117 f.

⁷⁰⁾ A. Bonal, Comté et comtes de Rodez (1884) S. 140 f.

jeweils den neuen Grafen in feierlicher Prozession einzuholen und ihn nach Leistung des Eids sowie Übergabe eines *pallium* auf einer *cathedra* (in der Kirche) zu inthronisieren⁷¹⁾. Die Zeremonie ist dann auch für spätere Zeiten bezeugt, so zu 1268⁷²⁾. Von einer Krönung, die in diesem Akt inbegriffen war, samt den zugehörigen Benediktionen hören wir zum ersten Mal im Jahr 1384, als Graf Johann III. von Armagnac die Regierung übernahm⁷³⁾. Antoine Bonal, der im 17. Jahrhundert eine recht sorgfältige Geschichte der Grafen von Rodez geschrieben hat, spricht zwar bereits anlässlich des Vertrags von 1195 von einem „coronnement“, aber die von ihm zitierten Quellen erwähnen keine Krone. Daher bleibt es unsicher, wann sie zuerst vom Bischof dem Grafen in Rodez aufgesetzt worden ist. Die Krönung ist schließlich noch im 16. Jahrhundert nachzuweisen⁷⁴⁾ und wurde anscheinend solange vollzogen, bis die Grafschaft zusammen mit Navarra an den französischen König kam. Festzuhalten bleibt, daß eine kirchliche Thronsetzung schon Ende des 12. Jahrhunderts in Rodez überliefert ist. Darf man vermuten, daß der Brauch aufgekommen ist, weil die Grafen auf diese Weise ihre Abhängigkeit von Toulouse vergessen machen wollten?

Die ersten Nachrichten von einer bretonischen Krönung stammen aus dem 15. Jahrhundert, doch ist die Zeremonie offenbar schon im 14. Jahrhundert vollzogen worden. Die partikularistischen Tendenzen der Bretagne reichen bis in die fränkische Zeit zurück. Als das Reich Karls des Großen zerfiel, glaubten auch die bretonischen Herzöge ihre Stunde gekommen, legten sich den Königstitel zu und trugen eine Krone⁷⁵⁾. Auf die Dauer konnten sie freilich die neue Würde nicht behaupten, und über die Insignien, die die Herzöge im hohen Mittelalter führten, verraten die Quellen nur wenig. Der Herrschaftsantritt in Rennes wird zuerst zu 1048 erwähnt. Conan II. ist damals zum Herzog über das ganze *regnum Britannie* erhoben worden, und am selben Tag hielt der Bischof der Stadt eine Predigt, in der es unter anderem hieß: *Honoravimus hodie principem terrenum, honoremus et celestem!*⁷⁶⁾ Danach hat die Geist-

⁷¹⁾ Ebd. S. 154 f.: *Et debet eum promovere, qui comes fieri debet, recipiendo eum cum processione sine procuratione et gravamine. Et comes debet tunc offerre pallium et facere hominum et postea episcopus debet eum assidere in cathedra sua.*

⁷²⁾ Ebd. S. 208.

⁷³⁾ Ebd. S. 143 f.

⁷⁴⁾ Ebd. S. 145.

⁷⁵⁾ Vita Conwoionis, c. 11, J. Mabillon, Acta sanct. OSB. 4, 2 (Paris 1680) 192; Capitulare von Quierzy/877, c. 23, MG. Capit. 2, 360, Nr. 281; Chronik von Nantes, ed. R. Merlet (1896) S. 36.

⁷⁶⁾ A. de Courson, Cartulaire de l'abbaye de Redon en Bretagne (1863) S. 243 f., Nr. 294.

lichkeit an den Einsetzungsfeierlichkeiten teilgenommen; aber man würde die Stelle überinterpretieren, wollte man eine Krönung oder sonst eine Benediktion des Fürsten hineinlesen. Klarer sehen wir erst im 13. Jahrhundert. Zunächst wird in einem Schreiben Papst Honorius' III. vom 28. Juni 1218 der Eid erwähnt, den Pierre Mauclerc 1213 beim Regierungsantritt der Kirche (der Bretagne?) geschworen hatte⁷⁷). Spätestens zu diesem Zeitpunkt, wenn nicht bereits im 12. Jahrhundert, muß auch der Brauch aufgekommen sein, daß der neue Herzog sich Schwert und Fahne vom Altar der Kathedrale von Rennes holte; denn in einem Brief vom 21. April 1239 referiert Papst Gregor IX. die Beschwerde der bretonischen Bischöfe, daß Johann der Rote 1237 gemäß dem Herkommen die Insignien in der Kirche empfangen, dabei aber den fälligen Eid verweigert habe⁷⁸). Da sowohl dieser wie auch die Übergabe der Investitursymbole als herkömmlich bezeichnet werden, geht die ganze Zeremonie höchstwahrscheinlich ins 12. Jahrhundert zurück. Es ist verlockend, die Neuerung den Plantagenets zuzuschreiben, die damals die Bretagne an sich gebracht hatten. Sollten sie in Rennes dem gleichen Muster wie in Rouen, Limoges und Bordeaux gefolgt sein? Zur Gewißheit läßt sich die Hypothese kaum erheben.

Die weitere Geschichte der bretonischen Fürstenweihe ist bis ins 16. Jahrhundert zu verfolgen. Den Einzug Johanns V. in die Stadt Rennes, der am 23. März 1402 stattfand, beschreibt die Chronik von Saint-Brieuc⁷⁹): der junge Herzog mußte zunächst am Stadttor einen

⁷⁷) P. Pressutti, *Regesta Honorii papae III*, 1 (1888) 246, Nr. 1482; Archivio Vaticano, Reg. Vat. 9, liber 2, fol. 277, ep. 1237: *Cum autem idem Comes fuerit humiliter requisitus, ut ecclesiam Nanetensem defenderet securitatem clericis impendendo, sicut in adventu suo in Britanniam proprio firmaverat iuramento, — quod Iudeis etiam exhibet terre sue, cum filii libere deterioris conditionis quam ancille filii esse non debeant —, respondit se sicut episcopus et clerici maleficos timere predictos*. B.-A. Pocquet du Haut-Jussé, *Les papes et les ducs de Bretagne* 1 (1928) 132 Anm. 3, hat daraus geschlossen, daß Pierre Mauclerc nur den Juden, nicht aber der Kirche einen Eid geschworen habe. Jedoch schon das *etiam* macht diese Interpretation unmöglich.

⁷⁸) Potthast, Reg. 10732; H. Morice, *Mémoires pour servir de preuves à l'histoire ecclésiastique et civile de Bretagne* 1 (Paris 1742) 915: *quod nobilis vir Johannes Comes Britannie, qui de novo Comitatum huiusmodi est adeptus, licet insignia Ducatus Britannie, videlicet gladium et vexillum, ut moris est, receperit de altari Ecclesiae Redon., tamen iuramentum quod Comites Britannie, qui fuere pro tempore, in receptione dictorum insignium, prestiterunt de tuenda ecclesiastica libertate etc.*

⁷⁹) Morice 1, 80—82; vgl. A. Le Moyne de la Borderie / B. Pocquet, *Histoire de Bretagne* 4 (1906) 142 f.

ersten Eid leisten; später wurde er in der Kathedrale zum Ritter geschlagen und mußte wiederum schwören, *prout sui predecessores tam Reges et Principes quam Duces Britannie antiquis temporibus solebant et debebant facere*; dann bekleideten ihn die Großen mit den *vestimenta regalia*, setzten ihm einen Goldzirkel aufs Haupt und übergaben ihm ein bloßes Schwert. Nach einer *Missa magna* zog man in feierlicher Prozession durch die Stadt.

In der Chronik von Saint-Brieuc schließt sich an diesen Bericht über ein einmaliges historisches Ereignis der Auszug aus einem großenteils französischen Ordo, in dem nur einige der liturgischen Formeln lateinisch wiedergegeben sind: „Cy ensuyst la forme et maniere de la premiere entrée que doivent faire les Ducs de Bretagne à Rennes“. Danach empfängt der Herzog das Schwert aus den Händen des Bischofs (bzw. des amtierenden Kanonikers) mit den Worten *Accipe gladium tibi regaliter impositum*. So wie hier wird auch sonst die königsgleiche Würde des Fürsten betont. Die eigentliche Weiheformel lautet: *Benedicat tibi Dominus, ... sicut te voluit super populum suum esse regem seu ducem* etc.; und in dem Eid an der Porte Morzelaise verspricht der Herzog, *comites etc. regni Britannie in eorum ... libertatibus custodire ... superioritatesque prerogativas, iura regalia et nobilitates regni seu ducatus Britannie inviolabiliter observare*. Von einer Krone ist in dem Ordo nicht die Rede; doch braucht er deshalb nicht unbedingt aus einer Zeit zu stammen, da man sich in Rennes noch bescheidener zu geben pflegte; vielmehr könnte der Schreiber des Auszugs dieses Detail aus unbekannten Gründen fortgelassen haben.

Zu den Insignien, die zu 1237 bezeugt waren, kam 1402 die Krone. Doch wird sie damals nicht zum ersten Mal verwendet worden sein. Als er sie erhielt, war Johann V. zwölf Jahre alt und daher kaum in der Lage, eine so einschneidende Neuerung durchzusetzen. Zu dieser Annahme paßt das Zeugnis der Münzen und Siegel: Bereits 1356 trägt der Prätendent Charles de Blois auf seinem Siegel einen Helm mit Krone⁸⁰); und unter demselben Fürsten erscheint die Krone auf den bretonischen Münzen⁸¹). Das 15. und das 16. Jahrhundert haben am Krönungsbrauch nicht mehr viel verändert. Ein ausführlicher Ordo hat sich im Pontificale des Bischofs Michel Guibé von Rennes (1482—1502) erhalten, der selber

⁸⁰) E. Déprez, La querelle de Bretagne de la captivité de Charles de Blois à la majorité de Jean IV de Montfort, Mém. de la soc. d'hist. et d'archéol. de Bretagne 7 (1926) 50; vgl. auch zum Folgenden Pocquet du Haut-Jussé, Bull. philol. et hist. 1951/2, S. 103—112.

⁸¹) A. Bigot, Essai sur les monnaies du royaume et duché de Bretagne (1857) pl. XV—XVIII.

bei der Krönung der Herzogin Anna amtiert hatte⁸²). Und die Zeremonie, der sich Franz III., der Sohn Franz' I. von Frankreich, 1532 unterzog, hat Bertrand d'Argentré in allen Einzelheiten beschrieben⁸³). Als freilich die Bretagne dem Königshaus zugefallen war, brauchte die Krönung in Rennes am Pariser Hof keine Bedenken mehr zu erregen. Im 15. Jahrhundert war es dagegen zu Auseinandersetzungen über die Anmaßungen des bretonischen Herzogs gekommen. Daß die Chronik von Saint-Brieuc zu 1402 die „königlichen Gewänder“ Johanns V. erwähnt und daß der in ihr enthaltene Ordo auf den Fürsten die Wörter *regalis*, *regnum* und *rex* bezieht, ist schon hervorgehoben worden. Ein vereinzelter Fall war das nicht. Auch Peter II. ließ 1455 eine Untersuchung über seine „droits royaux“ anstellen⁸⁴), und 1463 wandten sich die Legisten Ludwigs XI. mit einer langen Liste von Gravamina gegen Franz II. von der Bretagne⁸⁵): unter anderem machten sie ihm zum Vorwurf, daß er sich „souverain Seigneur“ nenne, daß er in seinen Briefen die Wendung „par la grace de Dieu“ gebrauche und daß er auf seinem Wappen eine Krone statt eines Herzogshuts führe. Diese Entwicklung des 15. Jahrhunderts ist deshalb so bedeutsam, weil hier der Zusammenhang zwischen der Fürstenweihe und den staatsrechtlichen Ansprüchen des Fürsten endlich einmal zu greifen ist. In einem sorgfältig überlegten Auftritt ließ sich der Herzog der Bretagne wie ein König in die Herrschaft einweisen (allein die Salbung wurde ihm noch vorenthalten); und nach den vorgelegten Zeugnissen wird man nicht fehlgehen, dies als die Vorstufe zu einer weitgehenden Lösung aus der Oberhoheit des französischen Königs zu betrachten.

Es ist die Frage, wie weit man die Absichten und Vorstellungen des 15. Jahrhunderts auch dem 12. zutrauen darf. Waren die Zeremonien, in denen sich damals die Fürsten von Rouen bis Bordeaux bestätigen ließen, nur aus einem nichtssagenden Prunkbedürfnis entstanden, so daß jetzt die Herrscherweihe wie ein abgesunkenes Kulturgut auch den Untertanen des Königs, nämlich den Lehensfürsten, zugute kam? Oder kündete sich in den geistlichen Handlungen ein neues Streben nach unmittelbarem Gottesgnadentum und nach Freiheit von der kapetingischen Bevormundung an? Die Benediktionen sind vor allem im Machtbereich der Plantagenets und zum Teil ebendort bezeugt, wo sich daneben auch

⁸²) Bull. archéol. de l'Association bretonne 2, 2 (1850) 167—172.

⁸³) L'histoire de Bretagne, liv. XII, c. 71 (Paris 1588) fol. 824 ff.; s. auch Th. Godefroy, Le ceremonial français, ed. D. Godefroy 1 (Paris 1649) 609—625.

⁸⁴) Morice 2 (Paris 1744) 1656.

⁸⁵) Morice 3 (Paris 1746) c. 47.

Unabhängigkeitstendenzen feststellen lassen. Es liegt nahe, aus dem Nebeneinander der beiden Erscheinungsketten auf eine innere Zusammengehörigkeit zu schließen, zumal wenn man die rechtliche Bedeutung der kirchlichen Zeremonien in Erwägung zieht. Man bedenke etwa, daß die Engländer noch im 13. Jahrhundert den schottischen Königen die Krönung verboten, weil sie sonst eine Erschütterung ihrer Lehensoberhoheit befürchteten⁸⁶⁾, oder daß — nach der hagiographischen Tradition — Raimund von Saint-Gilles, als er das Schwert vom Altar der Chaise-Dieu nahm, seine Grafschaft allein dieser Kirche unterstellt wissen wollte und damit die ältere Lehensbindung an die französische Krone ausschloß! So gesehen, würden sich die geschilderten Investiturstakte von Rouen und Rennes, von Limoges, Bordeaux und Rodez als Kampfansagen eines selbstbewußten Lehensfürstentums an die schwache kapetingische Monarchie darstellen.

Daß diese Velleitäten sich gerade im 12. Jahrhundert bemerkbar machen, will nicht recht zu dem landläufigen Bild von der damaligen Zeit passen: geblendet durch die Ruhmredigkeit eines Suger von Saint-Denis und unwillkürlich die Triumphe Philipps II. Augustus ins 12. Jahrhundert zurückdatierend, lassen wir den Wiederaufstieg der französischen Zentralgewalt mit der Regierung Ludwigs VI. beginnen und vergessen darüber, daß die Gefahr des Reichszerfalls in jenen Tagen so akut war wie je zuvor. Katalonien war bereits seinen eigenen Weg gegangen; die Gascogne schickte sich an, ein Gleiches zu tun; und die englischen Könige warteten nur auf die Gelegenheit, ihren Festlandsbesitz aus allen lästigen Bindungen lösen zu können. In Flandern maßten sich Städte und Adel das Recht an, über die Nachfolge auf dem Grafenthron gegen den Willen des Kapetingers zu entscheiden⁸⁷⁾; und Philipp von Elsaß wagte es sogar, dem französischen König 1185 die Treue aufzusagen und stattdessen von Heinrich VI. das sogenannte Kronflandern zu Lehen zu nehmen⁸⁸⁾. Diesem Herrenwechsel war zwar keine Dauer beschieden; aber wer weiß, ob ein weniger tüchtiger Herrscher als Philipp II. August den Verlust hätte rückgängig machen können? Im Süden griff Aragon

⁸⁶⁾ M. Bloch, *An Unknown Testimony on the History of Coronation in Scotland*, *Scottish Historical Rev.* 23 (1926) 105 f.; Schramm, *Englisches Königtum*, S. 129 f.; M. Powicke, *The Thirteenth Century. 1216—1307* (1953) S. 593 f.

⁸⁷⁾ F.-L. Ganshof, in: F. Lot et R. Fawtier, *Histoire des institutions françaises au moyen-âge 1* (1957) 374 f.

⁸⁸⁾ Robert von Torigny, *Chron. a. a. 1185*, MG. SS. 6, 534. Inwieweit der Graf von Flandern später noch die französische Lehenshoheit abzuschütteln versucht hat, braucht hier nicht diskutiert zu werden; s. etwa A. L. Poole, *From Domesday Book to Magna Charta 1087—1216* (2¹⁹⁵⁸) S. 464 mit Anm. 1.

mächtig über die Pyrenäen hinaus; die Seigneurs des Languedoc trugen keine Bedenken, ihre Ländereien den spanischen Fürsten zu übereignen, um sie als Lehen zurückzuempfangen⁸⁹⁾; und schon im 11. Jahrhundert hatte sich das Papsttum die Grafschaft Melgueil unterstellt⁹⁰⁾. Ja, noch Simon von Montfort wollte das in den Albigenserkriegen eroberte Land in eine gewisse Abhängigkeit von Rom bringen und verfolgte anscheinend die Absicht, sich zum Lehnsmann der Kurie zu machen, — eine Absicht, die den Interessen der Kapetinger unbedingt zuwiderlaufen mußte⁹¹⁾.

Der kurze Überblick zeigt, wie kritisch es um das Erbe Karls des Kahlen gerade im 12. Jahrhundert bestellt war. Die Monarchie war zwar nicht schwächer als im 10. und 11. Jahrhundert, aber ihre Rivalen waren um vieles stärker geworden. Diese mögen im Zeitalter der aufblühenden Scholastik das Bedürfnis verspürt haben, die faktisch seit langem bestehende Unabhängigkeit nun auch formell zu untermauern. In voregregorianischer Zeit hatte man scheinbar Unvereinbares oft nebeneinander geduldet, auf peinlich genaue Kompetenzabgrenzungen weniger Wert gelegt und kaum einen Anlaß gesehen, die mehr oder weniger selbstverständliche Eigenmächtigkeit theoretisch zu definieren. Das änderte sich im Jahrhundert Abälards und Johanns von Salisbury. Jetzt mochten die mächtigen Lehensfürsten die rechtliche Bindung an den Suzerän als unbequem empfinden und für die behauptete Selbständigkeit nach weithin sichtbarem Ausdruck suchen. Die geeigneten Mittel in solcher Situation waren die geistlichen Zeremonien, die wir beschrieben haben: der französische König wurde durch sie nicht direkt vor den Kopf gestoßen, und doch bereiteten sie einen Anspruch vor, der zu günstiger Stunde vielleicht durchgesetzt werden konnte. Aus solchen kühnen Träumen ist dann freilich nichts geworden. Die beispiellosen Erfolge Philipps II. und des heiligen Ludwig haben sie gründlich zerstört und damit den Gedanken der Fürstenweihen etwas in den Hinter-

⁸⁹⁾ Vgl. bes. Cl. Devic/J. Vaissète, *Histoire générale de Languedoc* 5 (1875) 826—829, 1125 f., Nr. 442 f., 583; dazu Ch. Higounet, *La rivalité des maisons de Toulouse et de Barcelone pour la prépondérance méridionale*, in: *Mél. L. Halphen* (1951) S. 313—322.

⁹⁰⁾ Devic/Vaissète 5, 695 f.; J. Rouquette, *Histoire du diocèse de Maguelone* 1 (1921) S. 133 ff.; Th. Schieffer, *Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Verträge von Meerssen (870) bis zum Schisma von 1130* (phil. Diss. Bonn 1934) S. 138 f., mit weiterer Literatur. Vgl. auch B.-A. Pocquet du Haut-Jussé, *La Bretagne a-t-elle été vassalle du Saint-Siège?* (Studi Gregoriani 1, 1947) S. 189—196.

⁹¹⁾ Innozenz III., Reg. XII, 108 f., 122 f., Migne PL. 216, 137 ff., 151 ff.; dazu H. Tillmann, *Papst Innozenz III.* (1954) S. 190 Anm. 19 f.

grund gedrängt. Als sich Rouen, Poitiers, Limoges und Toulouse fest in den Händen der Kapetinger befanden, zudem für die Gascogne die Zugehörigkeit zu Frankreich bindend anerkannt war, da hatten auch die Zeremonien in Rennes, Rodez und Bordeaux ihr Gefährliches weitgehend verloren ⁹²⁾).

Exkurs:

Zwei Bemerkungen über Limousiner Geschichtsquellen

1. Über den Limousiner Geschichtsquellen des 13. Jahrhunderts liegt ein Dunkel, das ohne langwierige Recherchen in verschiedenen Bibliotheken nicht behoben werden kann. Man hat Kunde von zwei Chroniken aus der 2. Jahrhunderthälfte. Ph. Labbe, *Eloges historiques des rois de France* = t. II de l'Alliance chronologique (Paris 1651), S. 622, druckt einen Auszug aus einer „Chronique Ms. de saint Estienne de Limoges“, in dem die Empfänge Heinrichs II. (1152) und Richard Löwenherz' (1170) in Limoges geschildert werden, wobei es u. a. heißt: *Tamen cives nostri dicunt aliter, quia in Ecclesia B. Stephani fit omnino novus dux Aquitaniae, et ibi est cappa qua induitur, et corona, et aliae consuetudines scriptae*. Den gleichen Bericht hat A. Leroux, *Mélanges*, in: *Bull. de la soc. archéol. et histor. du Limousin* 32 (1885), S. 140 f., ebenfalls als einen Teil der Chronik von Saint-Etienne veröffentlicht, dabei jedoch alles fortgelassen, was sich auf Richard Löwenherz bezieht, so daß in seiner Version der Ring der heiligen Valeria bereits Heinrich II. übergeben wird: *Dehinc abiens apud sanctum Martialem, cum processione a monachis et populo solemniter recipitur et extunc nunquam castrum ingressus est. Post hec venit [Henricus] Lemovicis, ubi processionaliter receptus et annulo beatae Valeriae decoratus in civitate et sic fuit novus dux proclamatus*. Weder Labbe noch

⁹²⁾ Eine Herzogsweihe wurde in Rouen 1465 noch einmal Charles de France, dem Bruder Ludwigs XI., zuteil, ohne daß dabei allerdings eine Krone verwendet wurde: H. Stein, *Charles de France, frère de Louis XI* (1919) S. 146. — Bloch, *Les rois thaumaturges* S. 194 Anm. 1, verweist auf den Herrschaftsantritt Karls (V. von Frankreich) im Delphinat; doch ist in der Quelle, auf die seine Mitteilung zurückgeht, von einer kirchlichen Zeremonie nicht die Rede: Valbonnais, *Histoire de Dauphiné et de ses princes qui ont porté le nom de Dauphin* 2 (Genf 1721) 601 f., Nr. 275: „Et en signe desdites saisine et dessaisine, bailla audit Charles l'espée ancienne du Dalphiné, et la Bannière Saint-George, qui sunt anciennes enseignes des Dalphins de Viennois, et un ceptre et un anel etc.“ (1349, zu Lyon!).

Leroux verraten Näheres über die benutzte(n) Handschrift(en); das tut der letztere auch nicht in seiner Schrift *Les sources de l'histoire du Limousin* (1895) S. 61. Die Verwirrung wird dadurch gesteigert, daß die von Labbe publizierte Quelle verkürzt im RHF. 12, 442, Anm. b, wieder auftaucht, hier aber als *Chronicon s. Martini Lemovicensis* gilt. In den beiden Pariser Handschriften der Chronik von Saint-Martin, die dem Pierre Coral zugeschrieben wird, findet sich der betreffende Passus allerdings nicht. Wohl aber heißt es in der einen (Bibl. Nat. ms. lat. 5452, fol. 70 verso): *Henricus ... receptus fuit in urbe Lemovica tanquam novus dux cum magno tribudio. Dehinc abiens apud sanctum Marcialem cum processione a monachis et a populo solemniter recipitur*, während die andere den Limousiner Vorrang folgendermaßen resümiert: *Inveni* (später hinzugefügt: *-tur*) *in cronicis Moisiacensis monasterii, quod destructa Lemovica primacia Bituricis et sedes ducatus Pictavis translata sunt, quamvis ordinatio ducis postea Lemovicam sit reducta* (Bibl. Nat. ms. lat. 11019, S. 118). All diese Nachrichten sind für die Rekonstruktion der historischen Ereignisse des 12. Jahrhunderts anscheinend kaum von Belang; angesichts der herrschenden Unklarheiten war es jedoch nötig, die Quellenlage kurz zu erörtern.

2. Das Löwenrelief von Saint-Martial, genannt la Chiche (= la Chienne?), wird zuerst von André Thevet, *La cosmographie universelle* 2 (Paris 1575, chez Guillaume Chaudiere) fol. 527 verso, erwähnt: „il se voit encores aujourd'huy à Limoges, contre une muraille, vers le Midy, le pourtraict d'une Lyonne, fort antique, tenant deux Lyonneaux entre ses iambes: et au dessoubz, ces trois vers escrits en grosse lettre, pour leur antiquité fort difficiles à lire.

Alma leaena etc.“

Als nächster geht J. Besly, *Histoire des comtes de Poitou et ducs de Guyenne*, Nouvelle édition, Bibliothèque Poitevine 5 (1840) 31, auf das Bildwerk ein und führt es auf Ludwig den Frommen zurück; als Quelle zitiert er „une chronique Française de ce pays-là, non encore imprimée“, die bisher nicht identifiziert worden ist.

Skizzen und Pläne setzen im 18. Jahrhundert ein. Nach dem Plan des Abbé Legros von 1784, veröffentlicht von Ch. de Lasteyrie, *L'abbaye de Saint-Martial de Limoges* (1901), Pl. II, befand sich das Relief an der Außenmauer der Großen Sakristei von Saint-Martial, d. h. an der südlichen Mauer des südlichen Querhauses (resp. deren Verlängerung), die nicht vor dem 12. Jahrhundert entstanden sein dürfte. Während der Französischen Revolution gelangte die Chiche zunächst in Privat-

besitz und dann in Alexandre Lenoirs Musée des monuments français in Paris, wie J. Duroux, Essai historique sur la sénatorerie de Limoges (Limoges 1811) S. 108—110, und C. N. Allou, Description des monuments des différens ages observés dans le département de la Haute-Vienne (Limoges 1821), S. 227 f., mitteilen. Weiter läßt sich die Spur der Chiche nicht verfolgen. Sie erscheint weder in der 10. Auflage des Führers, die ein Jahr vor der Auflösung des Museums erschien (A. Lenoir, Musée royal des monumens français ou Mémorial de l'histoire de France et de ses monumens (Paris 1815); vgl. L. Courajod, Alexandre Lenoir, son journal et le musée des monuments français 2 (1886) S. 210 f.); noch ist das Register des Inventaire général des richesses d'art de la France. Archives du musée des monuments français 3 (1897) S. 332 ff., ergiebig.

Allou, loc. cit., wußte von Zeichnungen eines gewissen Beaumesnil, der um das Jahr 1775 die Altertümer im Limousin aufnahm. Dagegen kannte L. Guibert, Anciens desseins des monuments de Limoges (1900) S. 85, Nr. 226, eine Skizze des Reliefs, die sich seinerzeit in den Händen eines M. Léonce Pichonnier unter den Papieren des Beaumesnil (doch nicht von diesem stammend!) befand; vgl. ferner ebd. S. 81 f., Nr. 199 f. Abgebildet ist die Skulptur in den Werken von Duroux (Pl. II, Fig. 9) und J.-B. Tripon, Historique monumental de l'ancienne province du Limousin 1 (Limoges 1837) S. 37 f., anscheinend nach einer Vorlage des Beaumesnil (s. Guibert, S. 74, Nr. 154). Die beiden Reproduktionen können kaum als archäologisch getreu bezeichnet werden; die Einzelheiten des Reliefs sind in einer außerordentlich rohen Manier wiedergegeben, so daß eine stilistische Bestimmung unmöglich ist. Ähnliches dürfte von der Inschrift gelten, die Tripon unter der Chiche hinzugefügt hat: keinesfalls stammt sie aus der Zeit der Gotik, aber eine weitere Datierung läßt sich nicht geben. Zudem ist höchst unsicher, ob im 18. Jahrhundert die ursprüngliche Inschrift überhaupt noch an Ort und Stelle gewesen ist; nach Allou, loc. cit., soll sie bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts verschwunden sein. Ihr Wortlaut wird, wie folgt, überliefert:

*Alma leaena duces saevos parit atque coronat.
Opprimit hanc natus Waifer malesanus alumnam,
Sed pressus gravitate luit sub pondere poenam*

(Besly, loc. cit., liest *servos* statt *saevos* und *male servus* statt *malesanus*). Schon Besly und de Lasteyrie, S. 319 f., haben die Vermutung geäußert, daß die Verse auf die aquitanische Herzogskrönung anspielen.

Nachtrag

Im Anschluß an eine Bemerkung von P. Kehr¹⁾ läßt sich das Problem der süditalienischen Fürstenweihen weiter klären. Nicht nur Roger II. ist 1127 in Salerno zum *princeps* geweiht worden (s. o. S. 95); sondern im darauffolgenden Jahr hat auch Robert von Capua vom Erzbischof seiner Stadt die Salbung empfangen. Und zwar berichtet Falco von Benevent in seiner Chronik²⁾, dies sei *iuxta praedecessorum suorum privilegium* geschehen. Nun ist nicht anzunehmen, daß die Fürsten von Capua ihr Vorrecht erst im 12. Jahrhundert erlangt haben, als sie nicht mehr direkte Vasallen des Papsts waren und stattdessen ihr Land als Lehen aus den Händen der apulischen Herzöge entgegennehmen mußten. Damit sind wir aber zumindest in die Zeit Jordans I. von Capua verwiesen, dessen Regierungsbeginn in das Jahr 1078 fällt. In der Tat kann man eine capuanische Fürstenweihe schon in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts sehr wahrscheinlich machen. Die Chronik von Montecassino, III c. 15³⁾, berichtet die Eroberung der Stadt durch den Grafen Richard, den Vater Jordans I., im Jahr 1058 mit folgenden Worten: *cives ... recipiunt hominem, sacrant in principem*. Die Ausdrucksweise ist natürlich ungenau, da es gewiß nicht die „Bürger“ gewesen sind, die Richard die Weihe erteilt haben; doch in ihrem Kern mag die Nachricht zutreffen. Vielleicht gehört auch der merkwürdige Satz der *Annales Romani*⁴⁾: *Ildibrandus archidiaconus ... ordinavit eum* [scil. Richard] *principem* in diesen Zusammenhang, obwohl Hildebrand ebenso wenig wie die „Bürger“ der Consecrator gewesen sein wird. Größere Bedeutung kommt einer Erzählung in des Amatus Ystoire de li Normant, IV c. 13⁵⁾, zu, wonach der Fürst sich bald nach der Einnahme von Capua in Montecassino mit einer Prozession wie ein König einholen und sich die Laudes singen ließ. Diese Akte werden verständlich, wenn wir in Richard einen geweihten Herrscher sehen dürfen, der eine königgleiche Stellung beanspruchte. Zu beachten ist ferner, daß nach einer weiteren Mitteilung der Chronik von Montecassino⁶⁾ Richard *princeps simul cum Iordane filio factus est*. Sollte der Sohn schon zu Lebzeiten des Vaters konsekriert worden sein, wie das vielfach in den Königsfamilien geschah? Die Gleichzeitigkeit der Erhöhung von Vater und Sohn beim Auftreten der neuen Dynastie würde an die Salbungen der ersten Karolinger (754!) oder der ersten Kapetinger erinnern, wenngleich diese beiden Fälle in gewisser Hinsicht wieder anders gelagert sind.

Daß Richard 1058 geweiht worden ist, scheint ziemlich sicher zu sein. Nur vermuten kann man, daß Jordan mit ihm zusammen den kirchlichen Segen erhalten hat. Und offen bleibt, ob die Normannen an eine langobardische Tradition anknüpfen konnten oder ob eine Neuerung Richards vorliegt, über den es in der Chronik von Montecassino heißt: *erat enim admodum gloriae appetens*⁷⁾.

¹⁾ P. Kehr, Die Belehnung der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste (1059—1192), Abh. Berlin 1934, S. 37.

²⁾ Migne PL. 179, 1196.

³⁾ MG. SS. 7, 707.

⁴⁾ Ed. L. Duchesne, Liber Pontificalis 2 (1955) 335.

⁵⁾ Ed. V. de Bartholomaeis (1935) S. 191.

⁶⁾ MG. SS. 7, 708.

⁷⁾ Ebd.